

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

9/1991/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins W. in F., vertr. durch den Vorsitzenden W.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

A.

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

Beistand: Rechtsanwalt L.

Beigetreten:

1. SPD-Unterbezirk F., vertr. durch den Vorsitzenden P.,
2. SPD-Ortsverein N. in F., vertr. durch die Vorsitzende M.,
3. SPD-Ortsverein G. in F., vertreten durch den Vorsitzenden N.,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 28. Januar 1992 in Bonn durch

Dr.Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Dr.Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Schiedskommission II des SPD-Bezirks H. vom 4. September 1991 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß A nicht mehr Mitglied der SPD ist.

Gründe:

I.

Die am xx geborene Antragsgegnerin hat der SPD seit dem xx 1966 angehört, zuletzt im Ortsverein W, für den sie als Delegierte zum Unterbezirksparteitag gewählt war. Außerdem ist sie für die SPD Abgeordnete im Umlandverband F.

In F. stand nach dem Rücktritt des bisherigen Amtsinhabers für den 8. Mai 1991 in der Stadtverordnetenversammlung die Wahl eines neuen Oberbürgermeisters an. Gemäß § 9 Abs.2 d der Unterbezirkssatzung nominierte der Unterbezirk der SPD in F. am Sonntag, dem 21. April 1991, S. als Kandidaten der SPD für diese Funktion. Die Antragsgegnerin nahm an diesem Parteitag als Delegierte teil, ohne selbst ihre Kandidatur anzumelden.

Am 25. April 1991 reichte die Antragsgegnerin ihre Bewerbung um das Oberbürgermeisteramt beim Wahlvorbereitungsausschuß ein. Mit einem an alle Stadtverordneten - auch die der anderen Fraktionen - gerichteten Schreiben vom 5. Mai 1991 rechtfertigte sie ihre Kandidatur unter Bezugnahme auf die Vorgänge auf dem Parteitag zur Nominierung des Kandidaten u.a. damit, daß "die Geschehnisse auf dem Parteitag für sie eine Demütigung aller Delegierten gewesen seien" und "das Wahlrecht des Parteitags angetastet worden sei"; es habe "jedes Gespür für den Umgang mit der Partei und die Grenzen ihrer moralischen Belastbarkeit gefehlt". Nach mehreren Tagen des Überlegens habe sie sich dazu entschlossen, ihrer Partei "doch noch eine Wahlmöglichkeit zu geben, indem sie ihre Bewerbung für das Amt des Oberbürgermeisters einreichte".

Unter dem 7. Mai 1991 teilte die Fraktion der NPD in der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung in einer Pressemitteilung mit, sie nominiere gegen den "offiziellen" OB-Kandidaten S. die Gegenkandidatin A., ebenfalls SPD. Ihr Fraktionsvorsitzender K. habe für diesen Fall auf eine eigene Kandidatur verzichtet. Mit der Nominierung von Frau A. solle erreicht werden, daß "SPD-Stadtverordnete ohne Gesichtsverlust der S.-Politik eine Absage erteilen könnten". Ohne Nominierung durch die NPD würde Frau A. nicht auf dem Stimmzettel erscheinen.

In einem Interview in der Sendung "x-Report" (RTL) mit dem FAZ-Herausgeber Dr. Hugo Müller-Vogg am 7. Mai 1991 begründete die Antragsgegnerin, warum sie an ihrer Kandidatur auch in dem Wissen festhalte, möglicherweise von der NPD vorgeschlagen zu werden.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1991, das der Antragsgegnerin am Nachmittag persönlich ausgehändigt wurde, forderte der Unterbezirksvorsitzende sie auf, ihre die SPD schädigende Kandidatur sofort aufzugeben, sich nicht von der NPD vorschlagen zu lassen sowie umgehend das Mandat im Verbandstag des Umlandverbandes niederzulegen. Sie wisse, daß ihr Vorgehen keinen Rückhalt in der Frankfurter SPD habe. Daß sie sich bei den Oppositionsparteien zusätzlich beworben habe und sich sogar von der rechtsradikalen NPD in der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen lassen wolle, schade der Partei.

Dieses Schreiben beantwortete die Antragsgegnerin später mit Schreiben vom 10. Mai 1991 dahin, daß sie "hinsichtlich Parteiordnungsverfahren davon ausgehe, daß das entsprechende Verfahren gegen H. schon laufe, denn ohne seine Tat mit Parteizertrümmerungseffekt hätte es ihren Rettungsversuch ja nicht gegeben." Das UVF-Mandat werde sie nicht niederlegen.

Nachdem in der Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. Mai 1991 der Wahlvorbereitungsausschuß vorgeschlagen hatte, den Bewerber S. zum Oberbürgermeister zu wählen, schlug die NPD-Fraktion als weitere Bewerberin Frau A. vor. Daraufhin erhielt die Antragsgegnerin Zutritt zur Stadtverordnetenversammlung. Bei der anschließenden Wahl entfielen von 91 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Bewerber S. 50 Stimmen und auf die Bewerberin A. 5 Stimmen; ferner gab es 36 Nein-Stimmen.

Daraufhin beantragten der Ortsverein W. mit Schreiben vom 8. Mai 1991, das am 10. Mai beim Unterbezirk und am 14. Mai bei der Unterbezirksschiedskommission einging, der Ortsverein G. mit Schreiben ebenfalls vom 8. Mai 1991 und der Ortsverein N. die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Antragsgegnerin; gemäß Beschluß vom 13. Mai 1991 trat der Unterbezirk F. dem Parteiordnungsverfahren bei. Zur Begründung ihrer Anträge machten sie im wesentlichen geltend, daß die Antragsgegnerin es als Gegenkandidatin des vom Unterbezirk nominierten OB-Kandidaten billigend in Kauf genommen bzw. sich damit einverstanden erklärt habe, von einer rechtsextremen Partei benannt und unterstützt zu werden. Dies verstoße gegen § 6 Abs.2 Organisationsstatut. Auf dem Parteitag habe sie ihre Bewerbung weder bekannt gemacht noch habe sie das Votum der F.-Partei erhalten. Außerdem habe sie öffentlich die NPD als staatstragende Partei gelobt. Mit ihrem gesamten Verhalten habe sie das Ansehen der SPD in W. und in F. in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt hätten den Eindruck gewinnen müssen, daß hier eine ernsthafte Gegenkandidatin gegen den von

der Partei aufgestellten Kandidaten S. aufgetreten sei. Dieses Verhalten der Antragsgegnerin sei geeignet gewesen, das Vertrauen der Bevölkerung in die F.-SPD zu erschüttern und habe der Partei erheblich geschadet, wie sich auch aus Presseberichten ergebe. Auch nach der Nominierung durch die NPD sei die Antragsgegnerin nicht zur Rücknahme ihrer Kandidatur bereit gewesen, obwohl sie hierzu unter Hinweis auf mögliche Folgen ausdrücklich aufgefordert worden sei.

Nach mündlicher Verhandlung am 11. Juni 1991, an der weder die Antragsgegnerin noch ihr Beistand teilnahmen, schloß die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks F. die Antragsgegnerin aus der SPD aus. In der Entscheidung, die das Datum vom 17. Juni 1991 trägt, ist ausgeführt, weshalb auch in Abwesenheit der ordnungsgemäß geladenen Antragsgegnerin habe verhandelt und entschieden werden können. Die Sachentscheidung ist damit begründet, daß die Antragsgegnerin gegen § 10 Abs.4 ParteienG und § 35 Abs.3 Organisationsstatut schwerwiegend verstoßen habe und daß durch ihr vorsätzliches Verhalten auch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei. Mildere Maßnahmen als der Parteiausschluß erschienen nach Würdigung aller Umstände nicht vertretbar. Die Antragsgegnerin habe vorsätzlich gegen § 9 Abs. 2 d der Satzung und § 6 Abs.1 Organisationsstatut verstoßen, als sie sich zwei Konkurrenzparteien (CDU und NPD) nach Bestätigung des SPD-Kandidaten als weitere Kandidatin für das Amt des Oberbürgermeisters angeboten habe. Von besonderem Gewicht sei, daß sie als SPD-Funktionsträgerin in der Öffentlichkeit als Gegenkandidatin aufgetreten sei und hingenommen habe, daß ihre Wahl durch eine Nominierung durch die NPD ermöglicht werden konnte. Sie habe es für durchaus vertretbar gehalten, daß sich ein SPD-Mitglied für ein Magistratsamt von der NPD aufstellen lasse, wie sich aus dem Fernsehinterview klar entnehmen lasse. Die letzte Gelegenheit, noch während der Plenarsitzung, nachdem sie Zutritt erhalten habe, ihre Kandidatur zurückzunehmen, habe sie nicht genutzt. Durch dieses vorsätzliche Verhalten sei für die Partei - in F. und H., aber auch bundesweit - schwerer Schaden entstanden. Es verbiete sich in ganz besonderer Weise, daß ein SPD-Mitglied von der NPD, einer in der geistigen Nachfolge des Nationalsozialismus stehenden Partei, Hilfe für eine Kandidatur in Anspruch nehme, wobei die Initiative sogar von der Antragsgegnerin ausgegangen sei. Viele Parteimitglieder und auch andere Bürger hätten das Paktieren eines herausgehobenen SPD-Mitglieds mit der NPD als empörend und zumindest verwirrend und demoralisierend empfunden. Die kompromißlose Gegnerschaft der SPD gegen die Extreme der politischen Rechten und Linken sei durch die Kandidatur der Antragsgegnerin öffentlich in Zweifel gezogen

und damit einer der markantesten Grundsätze der SPD in ganz erheblicher Weise vorsätzlich verletzt worden. Nach alledem sei, auch wenn es sich bei der Antragsgegnerin um ein langjähriges Parteimitglied handele, nur die Sanktion des Ausschlusses geboten.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 26. Juni 1991, eingegangen am 1. Juli 1991, legte die Antragsgegnerin unter Vorlage ihres Mitgliedsbuchs gegen diese Entscheidung Berufung ein, die sie im wesentlichen damit begründete, daß ihr rechtliches Gehör versagt worden sei, weil man dem Vertagungsantrag nicht stattgegeben habe. Eine wirksame Bevollmächtigung habe vorgelegen; davon habe die Schiedskommission auch ohne Vorlage einer korrekt ausgefüllten Vollmacht ausgehen müssen, zumal ihr Bevollmächtigter noch telefonisch Verhandlungen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission über das weitere Vorgehen geführt habe. Im übrigen nehme die Schiedskommission zu Unrecht einen schweren Schaden für die Partei an. Der Vorfall sei in der Öffentlichkeit fast völlig und in der Parteiöffentlichkeit allmählich in Vergessenheit geraten. Ob sie tatsächlich dem Ansehen der Partei geschadet habe, lasse sich nicht mehr feststellen und bleibe fraglich. Eher habe sie sich selbst geschadet. Schwerer Schaden entstehe vielmehr jetzt, wenn bekannt werde, auf welche Weise die Schiedskommission versuche, sie mit ihrem Rechtsbeistand zu unterlaufen und auszuschalten. Es entstehe der Eindruck, daß hier die Partei gnadenlos Rache nehme an einem Mitglied, dessen Verhalten erkennbar in großem Umfang der Ernsthaftigkeit entbehrte. Sie sei über die Umstände des Ablaufs des Unterbezirksparteitages und die Pressionen, die in Zusammenhang mit der Kandidatur S. 's und der Neuwahl des Unterbezirksvorstandes ausgeübt worden seien, so empört gewesen, daß sie als Ausfluß des ihr zustehenden Bürgerrechts ihre Kandidatur betrieben habe; hierzu berufe sie sich angesichts der Entmachtung bzw. Entmündigung des Unterbezirksparteitages auf die ihr zustehende Gewissensfreiheit, die sie zulässigerweise vor die Parteiraision gestellt habe. Ihre Kandidatur sei vor diesem Hintergrund bewußt als Protestaktion angelegt und auch so verstanden worden. Sie habe zu keiner Zeit in irgendeiner Weise mit der NPD als Partei oder als Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung F. irgendwelche Verbindungen gehabt oder Verabredungen getroffen. Sie habe seinerzeit alle Stadtverordneten angeschrieben. Der Sendetermin für das Interview sei bereits am 29. April 1991 bestätigt worden. Zu Unrecht werde ihr vorgeworfen, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, gegen ihre Nominierung durch die NPD-Fraktion vorzugehen. Nach Lage der Dinge sei nur eine Nominierung aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung in Frage gekommen. Sie sei in der Öffentlichkeit nie als NPD-Kandidatin aufgetreten. Ihre langjährige Arbeit für die SPD in

verschiedenen Funktionen sei in der Entscheidung nicht gewürdigt worden. Der Parteiausschluß sei unverhältnismäßig.

Der Antragsteller und die beigetretenen Organisationsgliederungen hielten an ihren Anträgen fest und wiesen zusätzlich zu den bisherigen Begründungen darauf hin, daß die Antragsgegnerin kandidiert habe, um den von der SPD vorgeschlagenen Kandidaten zu verhindern. Die Partei erscheine unglaublich, wenn sie ein solches Verhalten nicht ahnde.

Mit Entscheidung vom 4. September 1991 wies die Schiedskommission des SPD-Bezirks H. die Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks F. am Main vom 11. Juni 1991 zurück. Auch sie vertrat die Auffassung, daß die Antragsgegnerin durch ihre Kandidatur für das Amt der Oberbürgermeisterin der Stadt F. bei der Wahl am 8. Mai 1991 auf Vorschlag der NPD-Fraktion den Ausschlußtatbestand des § 35 Abs.2 Nr.4, Abs.3 Organisationsstatut erfüllt habe. Sie habe mit ihrem Verhalten gegen § 6 Abs.1 OrgStatut verstoßen, wonach es unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD sei, für eine andere Partei zu kandidieren. Zutreffend sei die Unterbezirksschiedskommission davon ausgegangen, daß für die Partei schwerer Schaden nicht nur nach außen, sondern auch nach innen deshalb entstanden sei, weil viele Parteimitglieder und auch andere Bürgerinnen und Bürger jegliches Paktieren von Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, insbesondere solcher mit herausgehobenen Funktionen, mit der NPD als unerträglich empfänden. Aus den geschichtlichen Erfahrungen resultiere die feste Überzeugung der Sozialdemokratie, daß die NPD als eine in der geistigen Nachfolge des Nationalsozialismus stehende faschistische Organisation nicht als normale gegnerische Partei im demokratischen Prozeß angesehen werden könne. Auf den Beweisantrag der Antragsgegnerin sei es nicht mehr angekommen, weil sie sich - selbst nach dem aus ihrer Sicht politisch fragwürdigen Auswahlverfahren im Unterbezirk F. - unter keinen Umständen auf die Unterstützung der NPD habe einlassen dürfen. Der Verstoß sei auch vorsätzlich begangen worden. Sie habe erklärt, auf jeden Fall kandidieren zu wollen, ungeachtet dessen, welche politische Gruppierung sie vorschlagen würde.

In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf verwiesen, daß "gegen diese Entscheidung gemäß § 26 SchiedsO Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden könne". Die Berufung sei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

Die Entscheidung wurde durch Einschreiben mit Rückschein der Antragsgegnerin persönlich am 13. September 1991 und ihrem Bevollmächtigten am 16. September 1991 zugestellt. Mit am gleichen Tag per Telefax übermitteltem Schreiben vom 26. September 1991, das an die "Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Der Parteivorstand - Bundesschiedskommission" unter der Adresse x gerichtet war und beim Bezirk H. - am 1. Oktober nochmals mit einfacher Post - einging, hat die Antragsgegnerin Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission eingelegt. Diese ist bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission zusammen mit der Begründung der Berufung vom 10. Oktober 1991, die ebenfalls dem Bezirk H. per Telefax übermittelt worden war, und einem Anschreiben des Bezirks H. vom 11. Oktober 1991 am 14. Oktober 1991 eingegangen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, ihre Berufung sei rechtzeitig eingelegt; da die Rechtsmittelbelehrung den Sitz der Bundesschiedskommission nicht angegeben habe, sei sie unvollständig, so daß die Frist nicht zu laufen begonnen habe. Zur Sache ist die Antragsgegnerin der Auffassung, daß weder der Tatbestand des § 6 Abs.1 Satz 2 OrgStatut erfüllt sei noch sie gegen § 35 Abs.3 OrgStatut verstoßen habe. Sie habe nicht "auf Vorschlag der NPD kandidiert", sondern sich in Wahrung der ihr zustehenden passiven Wahlberechtigung um das Amt beworben. Weder vor noch während der Bewerbung noch mit dem an alle Stadtverordneten gerichteten Schreiben habe sie in irgendeiner Weise mit Mitgliedern der NPD-Fraktion Kontakt oder sonst mittelbar oder unmittelbar Verbindung gehabt. Sie habe nicht einmal damit rechnen können, von der NPD vorgeschlagen zu werden, weil diese einen eigenen Kandidaten nominiert habe. Die NPD habe aus politischem Kalkül überraschend ihren eigenen Kandidaten zurückgezogen und erklärt, ihre - d.h. der Antragsgegnerin - Bewerbung aufzugreifen. sie sei davon völlig überrascht worden. In diese kommunalverfassungsrechtlich den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zustehende Möglichkeit, einen Wahlvorschlag aus der Mitte der Versammlung zu machen, habe sie nicht eingreifen wollen, weil sie der Meinung sei, es sei rechtmäßig, wenn ordnungsgemäß durch die Kommunalwahl gewählte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von ihrem Recht Gebrauch machten und wenn sie als Bewerberin von dem Recht der Wählbarkeit Gebrauch mache. Einen Verzicht auf ihr passives Wahlrecht könne man ihr nicht ansinnen; auch sei offen gewesen, ob die NPD ihre Ankündigung wahr machen würde. Die bloße Duldung der Nominierung durch die NPD-Fraktion erfülle nicht den Tatbestand des § 6 Abs.1 Satz 2 OrgStatut. Im übrigen habe sie nicht vorsätzlich, sondern

allenfalls grob fahrlässig gehandelt, wenn sie die rechtliche Problematik lediglich kommunalverfassungsrechtlich gesehen habe. Einen konkreten Schaden hätten die antragstellenden Parteigliederungen nicht benennen können, und zwar weder nach innen noch nach außen. Ihr Verhalten sei, wie Befragungen innerhalb der Partei ergeben hätten, kaum noch präsent und werde als amüsante historische Begebenheit am Rande betrachtet. Es sei nicht festzustellen, daß es in irgendeiner Weise negativ auf die SPD zurückfalle. Dem öffentlichen Ansehen mehr geschadet habe der Umgang namhafter Sozialdemokraten miteinander, auch und gerade in Zusammenhang mit dem Personenwechsel im Amt des Oberbürgermeisters. Offensichtlich gehe es nur darum, eine durchaus schwierige und für die Partei anstrengende Genossin nicht nur zu reglementieren, sondern bei dieser Gelegenheit auch loszuwerden. Sie sei bereit, das zeitweilige Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft zu akzeptieren. Bisher sei in keiner Weise auf die subjektive Seite und ihren Charakter und ihre Persönlichkeit eingegangen worden; sie habe sich über Jahrzehnte mit kritischem Engagement und hohem Einsatz für die Partei eingesetzt.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Schiedskommission des SPD- Bezirks H. vom 4. September 1991 aufzuheben und festzustellen, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe, hilfsweise, auf eine Parteiordnungsmaßnahme unterhalb des Ausschlusses zu erkennen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Berufung der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Er nimmt auf sein bisheriges Vorbringen Bezug und macht weiter geltend, daß niemand der Antragsgegnerin das Recht bestritten habe, sich um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main zu bewerben; das sei das Recht jeder Bürgerin. Eine Wahl könne jedoch nur aufgrund einer Empfehlung des Wahlvorbereitungsausschusses oder auf Vorschlag von Stadtverordneten oder Fraktionen erfolgen. In diesem Falle werde aus der Bewerbung eine Kandidatur. Mit dem Vorschlag der NPD, dem sie nicht widersprochen habe, sei die Antragsgegnerin zur Kandidatin der NPD geworden. Ausweislich des Verlaufs der

Fernsehsendung am 7. Mai 1991 habe sie spätestens zu diesem Zeitpunkt gewußt, daß die NPD sie vorschlagen würde, und sich ausdrücklich zu dieser Kandidatur bekannt. Der Ortsverein habe die teilweise chaotische, sehr intelligente, recht extrovertierte und egozentrische Antragsgegnerin "geliebt bis ertragen". Man habe ihr mehrmals Vertrauen gezeigt, indem man sie für verschiedene politische Funktionen gewählt habe, zuletzt sei sie für das UVF-Mandat vorgeschlagen worden. Der Vorwurf, sie "bei dieser Gelegenheit loswerden zu wollen", entbehre jeder Grundlage. Die weitere Mitgliedschaft sei dem Ortsverein aber - wie die Reaktionen der Mitglieder zeigten - nicht zumutbar.

Der beigetretene Unterbezirk verweist ebenfalls darauf, daß die Antragsgegnerin spätestens am 7. Mai 1991 gewußt haben müsse, daß sie von der NPD vorgeschlagen werden würde. Auch sei sie in der Stadtverordnetenversammlung anwesend gewesen. Schwerer Schaden für die Partei sei allein schon dadurch entstanden, daß ein herausgehobenes Mitglied eine solche Kandidatur betreibe. Würde dies nicht geahndet, entstünde unter den Mitgliedern und Sympathisanten der Eindruck, ein Parteimitglied dürfe sich so verhalten. Die Antragsgegnerin habe zwar schon auf dem Parteitag gegenüber einzelnen Delegierten geäußert, sie werde dafür sorgen, daß S. nicht gewählt werde, jedoch dort nicht als Gegenkandidatin kandidiert; auch habe sie ihre Absicht, sich zu bewerben, nicht kundgetan. Nach dem Inhalt ihres Briefes an alle Stadtverordneten habe sie dem SPD-Kandidaten Stimmen streitig machen wollen. Dies stelle eine schwere Schädigung der Partei dar. Es gehe keinesfalls darum, eine "unbequeme" Genossin loszuwerden; sie sei schon immer "unbequem" gewesen, doch habe in der Vergangenheit niemand erwogen, deswegen ein Parteiordnungsverfahren gegen sie einzuleiten.

Die Ortsvereine G. und N. haben sich bisher im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Verbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

## II.

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Bundesschiedskommission erachtet die Berufung der Antragsgegnerin als zulässig, obwohl die zweiwöchige Berufungsfrist (§§ 26 Abs.3 Satz 2, 25 Abs.2 Satz 1 SchiedsO) nicht eingehalten ist. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission wurde der Antragsgegnerin am

13. September und ihrem Bevollmächtigten am 16. September 1991 per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Damit wäre die zweiwöchige Berufungsfrist - geht man von der Zustellung an den Bevollmächtigten aus - durch den Eingang der Berufung bei der Bundesschiedskommission am 14. Oktober 1991 nicht gewahrt; die Berufung wurde nämlich zunächst am 26. September 1991 beim SPD-Bezirk H. über Telefax eingelegt, der sie erst mit Anschreiben vom 11. Oktober an die Bundesschiedskommission weiterleitete. Gemäß § 26 Abs. 3 SchiedsO muß die Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden.

Die Antragsgegnerin muß sich jedoch die Versäumung der Berufungsfrist nicht entgegenhalten lassen, denn diese wurde nicht wirksam in Gang gesetzt. Die Entscheidung war nämlich nicht mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung i. S. der §§ 25 Abs.4 Satz 2, 13 Abs.5 SchiedsO versehen. In der Regel muß - wie die Bundesschiedskommission bereits entschieden hat (vgl. Entscheidung vom 25.1.1990, POV Nr. 15/1989/P) - eine zwingend vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung, um ihrer Funktion gerecht zu werden, aus sich heraus verständlich sein und daher dem Betroffenen mitteilen, welchen Rechtsbehelf er innerhalb welcher Frist bei welcher Stelle einlegen kann und welche Formalien dabei zu beachten sind. Zur notwendigen Angabe der Stelle, bei der die Berufung einzulegen ist, gehört dann aber auch die Angabe zumindest deren Sitzes.

Die Bundesschiedskommission macht von der Möglichkeit nach § 27 Abs.2 Satz 2 SchiedsO Gebrauch, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, obwohl die Antragsgegnerin eine solche beantragt hat. Denn der zugrundeliegende Sachverhalt ist, soweit er entscheidungserheblich ist, zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig; letztlich wird allein um die Würdigung dieses Sachverhalts unter parteiordnungsrechtlichen Gesichtspunkten gestritten. Die Beteiligten hatten auch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg.

Dabei kann dahinstehen, ob die Antragsgegnerin mit ihrem Verhalten in Zusammenhang mit ihrer Bewerbung um das Oberbürgermeisteramt in F. unmittelbar den Tatbestand des § 6 Abs.1 Satz 2 OrgStatut - Kandidatur für eine andere politische Partei - erfüllt hat, wie die Bezirksschiedskommission angenommen hat; denn von dem in einem solchen Fall eröffneten Weg über § 20 Abs.1 SchiedsO, schnellstmöglich Klarheit über das Fortbestehen der Mitgliedschaft zu gewinnen, ist vorliegend nicht Gebrauch gemacht worden. Jedenfalls erfüllt das Verhalten der Antragsgegnerin die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied gemäß § 35

Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut aus der Partei ausgeschlossen werden kann.

Nach § 35 Abs.1 OrgStatut ist gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ein Verfahren durchzuführen, in dem auf die in § 35 Abs.2 OrgStatut genannten Maßnahmen erkannt werden kann. Ein Parteiausschluß ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist (§ 35 Abs.3 OrgStatut).

Diese Voraussetzungen hat die Antragsgegnerin in einer Art und Weise erfüllt, daß auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission nur der Ausschluß als angemessene Sanktionsmaßnahme bleibt. Dabei liegt der Schwerpunkt des gegen die Antragsgegnerin erhobenen Vorwurfs nicht in dem Umstand begründet, daß sie überhaupt ihre Bewerbung um das Oberbürgermeisteramt in Frankfurt am Main abgegeben hat; deswegen kann offenbleiben, inwiefern es in diesem Zusammenhang schon einen Verstoß gegen die Grundsätze der innerparteilichen Solidarität darstellt, daß sie diese ihre Absicht in der Partei zu keinem Zeitpunkt kundgetan hat. Hierzu wäre insbesondere anlässlich des Unterbezirksparteitages am 21. April 1991 Gelegenheit gewesen, der ja gerade auch dem Ziel diene, den Kandidaten oder die Kandidatin der SPD für dieses Amt zu wählen. Dies wäre im übrigen auch der richtige Ort gewesen, Kritik am Verfahren und an Personen vorzubringen.

Entscheidendes Gewicht kommt vielmehr - wie dies auch schon die Bezirksschiedskommission ausgeführt hat - dem Umstand zu, daß sie an ihrer Bewerbung in Kenntnis des Umstandes festgehalten hat, daß die Fraktion der NPD ihre Ankündigung, sie vorzuschlagen, wahrgemacht hatte und ihr allein dadurch der Weg zur Teilnahme an der Wahl - in Konkurrenz zu dem von der SPD gewünschten Kandidaten - eröffnet war, nachdem der Wahlausschuß sie nicht vorgeschlagen hatte. Das darin liegende Zusammenwirken mit dem politischen Gegner gegen die Interessen der eigenen Partei stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar; dies wiegt umso schwerer, als sich die Antragsgegnerin der Unterstützung gerade der NPD bediente, einer in der geistigen Nachfolge des Nationalsozialismus stehenden Partei. Hierzu kann auf die Ausführungen der Unterbezirksschiedskommission (S. 6 a.E./7) und der Bezirksschiedskommission (S. 2, vorl. Absatz) verwiesen werden. Danach kommt es - entgegen

der Auffassung der Antragsgegnerin - nicht darauf an, daß sie persönlich vor der Wahl - abgesehen von ihrer allen Stadtverordneten übermittelten "Kurzbewerbung" - nicht unmittelbar Kontakt mit Mitgliedern der NPD-Fraktion im Stadtparlament gesucht oder aufgenommen hatte. Wie sich aus ihren Ausführungen im Rahmen des Fernsehinterviews am 7. Mai 1991 eindeutig ergibt, war sie jedenfalls schon zu diesem Zeitpunkt bereit, die Unterstützung der NPD für ihre Bewerbung zu akzeptieren. Sie wußte auch genau - auch dies ergibt sich aus diesem Interview-, daß sie nur so die Chance hätte, sich überhaupt der Wahl zu stellen. Von daher kann ihr nicht abgenommen werden, sie sei - wie dies in der Berufungsbegründung ausgeführt wird - von dem Verhalten der NPD "überrascht" gewesen. Sie hat vielmehr vorsätzlich gehandelt. Noch bis unmittelbar vor der Wahlhandlung hätte sie die Möglichkeit gehabt, ihre Bewerbung zurückzuziehen; diese hat sie nicht genutzt -und wollte sie auch nicht nutzen -, obwohl sie rechtzeitig, nämlich mit einem ihr persönlich am Nachmittag des 8. Mai 1991 ausgehändigten Schreiben des Unterbezirks vom gleichen Tage, auf die möglichen Folgen ihres Handelns hingewiesen worden war. Daß ihr Verhalten "erkennbar in großem Umfang der Ernsthaftigkeit entbehrte", wie die Antragsgegnerin geltend gemacht hat, kann danach nicht angenommen werden.

Zwar ist es unstreitig jedem unbenommen, sich um ein öffentliches politisches Amt zu bewerben. Wer dies jedoch - wie die Antragsgegnerin, die von ihrer Partei als Abgeordnete im Umlandverband F. aufgestellt und in diese Funktion auch gewählt worden war - als Mitglied und Mandatsträgerin der SPD tut, hat auf die Grundsätze und die Ordnung seiner Partei Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet keinen unzulässigen Eingriff in ein "kommunalverfassungsrechtlich zustehendes passives Wahlrecht", wie die Antragsgegnerin meint, sondern ist Ausfluß der höchstpersönlich getroffenen Entscheidung, sich der Partei als Mitglied anzuschließen, und der damit übernommenen Verpflichtung, die Ziele der SPD zu unterstützen und ihre Grundsätze und innere Ordnung anzuerkennen (§§ 2, 5 OrgStatut).

Die Bezirksschiedskommission hat auch zu Recht bejaht, daß das Verhalten der Antragsgegnerin für die Partei zu einem schweren Schaden geführt hat. Schon wiederholt hat die Bundesschiedskommission festgestellt, daß der Begriff des "schweren Schadens" i.S.d. § 35 Abs.3 OrgStatut nicht im materiellen Sinne zu verstehen ist; vielmehr kann ein schwerer Schaden für die Partei auch darin liegen, daß sie in der Öffentlichkeit unglaubwürdig gemacht wird, generell in ihrem politischen Wirken erhebliche Nachteile erleidet oder interne

Auseinandersetzungen in einer Art und Weise an die Öffentlichkeit getragen werden, daß ihr Ansehen in hohem Maße beschädigt wird•

So liegt es hier. Würde sich bei den Mitgliedern, aber auch in der Öffentlichkeit, der Eindruck verfestigen können, ein SPD-Mitglied dürfe, ohne den Ausschluß befürchten zu müssen, politisch mit der NPD zusammenarbeiten, würde die Partei unglaubwürdig, denn sie ist in der Vergangenheit immer wieder deutlich gegen jegliche rechtsradikale, in der geistigen Tradition des Nationalsozialismus stehende Organisationen aufgetreten und hat jede Zusammenarbeit mit solchen Kräften abgelehnt.

Die Antragsgegnerin wird auch nicht dadurch entlastet, daß möglicherweise in der Zwischenzeit die Vorgänge in Zusammenhang mit ihrer Kandidatur um das Oberbürgermeisteramt in F. aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit geschwunden sind. Einmal ist das in Bezug auf die Partei selbst nicht der Fall, wie die Ausführungen des antragstellenden Ortsvereins über die Reaktionen der Mitgliedschaft zeigen, zum anderen wäre dies auch nicht ausschlaggebend, da andernfalls eine Ahndung noch so gravierenden Fehlverhaltens umso weniger möglich wäre, je länger das Parteiordnungsverfahren - aus welchen Gründen auch immer - dauert. An dieser Bewertung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Antragsgegnerin seit 25 Jahren Mitglied der SPD gewesen ist und sich in der Vergangenheit durchaus für das Parteiinteresse eingesetzt, in der Partei mitgearbeitet und Funktionen bekleidet hat. Gerade deswegen hätte sie ihr Verhalten besonders prüfen und wissen müssen, welche nachteiligen Folgen für die Partei es mit sich bringt und welcher verheerende Eindruck in der Öffentlichkeit entsteht. Entschuldigt wird das Verhalten der Antragsgegnerin auch nicht durch die parteiinternen Vorgänge in Zusammenhang mit dem Rücktritt des Genossen H. vom Amt des Oberbürgermeisters und der Auswahl eines Nachfolgekandidaten; insoweit kann ebenfalls auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission verwiesen werden (5.2, letzter Absatz).

Nach alledem hat die Berufung keinen Erfolg; es verbleibt bei dem Parteiausschluß der Antragsgegnerin.

Dr. Diether Posser